

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3602
des Abgeordneten Benjamin Raschke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsdrucksache 6/8874

Umsetzung der Teilstillegung im Wiesenhof Schlachtbetrieb in Niederlehme

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller

Die Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH in Königs Wusterhausen/Niederlehme vermarktet ihre Produkte unter dem Markennamen „Wiesenhof“. Sie hat am 25. April 2016 eine deutliche Erhöhung ihrer Geflügelschlacht- und -verarbeitungsanlage beantragt. Inzwischen ist bekannt, dass diese Kapazitätserweiterung bereits seit Februar 2015 - ohne Genehmigung - vollzogen ist. Gegen die vom Landesumweltamt angeordnete Teilstillegung hat der Betreiber Rechtsmittel eingelegt. Im März 2018 berichtete u. a. der rbb, dass das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die angeordnete Teilstillegung bestätigt hat, gegen welche der Betreiber Widerspruch eingelegt hatte. „Das Unternehmen hat damit jetzt elf Wochen Zeit, um seine Kapazitäten wieder auf 120 000 Tiere pro Tag abzusenken.“ Am 29.5.2018 wurde bekannt, dass die Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH angekündigt hat, der Anordnung zur Teilstillegung der Schlachtkapazitäten nachzukommen. Als Anlass wurde eine erneute angekündigte Anordnung einer Strafzahlung genannt.

Frage 1:

Die Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH soll zu mehreren Strafzahlungen verpflichtet worden sein.

- a. Auf welchem Tatbestand beruhen die Strafzahlungen?
- b. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die Strafzahlungen festgesetzt worden?
- c. In welcher Höhe ist die erste Strafzahlung wann festgesetzt worden?
- d. Welche weiteren Strafzahlungen wurden wann in welcher Höhe angeordnet?
- e. Welchen finanziellen Ermessensspielraum gab es bei der Festsetzung der Höhe der festgesetzten Strafzahlungen?
- f. Bis wann muss der Betreiber die Strafzahlungen leisten?
- g. In welcher Höhe und wann hat der Betreiber bereits Strafzahlungen geleistet?

zu Frage 1:

- a./b. Es wurden keine Strafzahlungen gegen den Betreiber festgesetzt, sondern es wurde zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes gem. § 27 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) ein Zwangsmittel angewandt. Als geeignetes Zwangsmittel kam hier das Zwangsgeld im Sinne von § 30 VwVGBbg zur Anwendung. Das Zwangsmittel wurde zweimal festgesetzt, da der Adressat des Verwaltungsaktes (Teilstillegungsanordnung) diesem nicht fristgemäß nachgekommen ist.
- c. Die erste Zwangsgeldfestsetzung erfolgte am 05.02.2018 in Höhe von 12.000,00 €.
- d. Das zweite Zwangsgeld wurde am 09.04.2018 in Höhe von 24.000,00 € festgesetzt.
- e. Gemäß § 30 Abs. 2 VwVGBbg beträgt das Zwangsgeld mindestens 10 und höchstens 50.000 €.
- f. Gem. § 30 Abs. 2 VwVGBbg ist dem Vollstreckungsschuldner eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen. Als Frist wurden im vorliegenden Fall jeweils 14 Tage festgesetzt.
- g. Am 23.02.2018 ist das erste Zwangsgeld in Höhe von 12.000,00 € bei der Landeshauptkasse eingegangen. Das zweite Zwangsgeld in Höhe von 24.000,00 € wird nicht mehr vollstreckt, da der Betreiber der Teilstillegungsverfügung inzwischen nachgekommen ist.

Frage 2:

Wie hoch war die bisherige ungenehmigte Schlachtkapazität täglich einerseits in Stück und andererseits in Kilogramm?

Frage 3:

Ab wann hat die Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH nach der Bestätigung der Teilstillegung durch das Oberverwaltungsgericht die Kapazitäten der Schlachttiere pro Tag zurückgefahren?

Frage 5:

Wie viele Tiere bzw. wie viel Schlachtgewicht werden jetzt pro Tag weniger geschlachtet?

zu Fragen 2, 3 und 5:

Die ungenehmigte Schlachtkapazität betrug ca. 75.000 Tiere pro Tag mit einem Schlachtgewicht von ca. 165.000 kg pro Tag.

Die Schlachtkapazitäten wurden zum 30.05.2018 auf den genehmigten Umfang reduziert, so dass jetzt ca. 75.000 Tiere pro Tag mit einem Schlachtgewicht von ca. 165.000 kg pro Tag weniger geschlachtet werden.

Frage 4:

Wer und wie wird die zukünftige Einhaltung der genehmigten Schlachtierzahlen kontrolliert?

zu Frage 4:

Die Einhaltung des genehmigungskonformen Betriebs wird durch das Landesamt für Umwelt (LfU) kontrolliert. In dichten, aber unregelmäßigen Abständen müssen dem LfU Auszüge aus dem elektronischen Betriebstagebuch vorgelegt werden, darin sind u. a. die Schlachtzahlen und Schlachtgewichte dokumentiert. Das Betriebstagebuch ist auch Grundlage für die Abrechnung mit den anliefernden Mastbetrieben und kann deshalb nicht manipuliert werden.

Frage 6:

Sind nach der Reduktion der Tierschlachtzahlen bzw. des Tierschlachtgewichts im genehmigten Umfang ausreichend Kontrollplätze und freie Mitarbeiter sowie Amtspersonen vorhanden, um die vorgeschriebene Untersuchungszeit von 2,5 Sekunden pro Tier zu gewährleisten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Fachassistenten bzw. hauptamtliche Tierärzte sind ab wann für die Tierbeschau zuständig?

zu Frage 6:

In Bezug auf das eingesetzte amtliche Fachpersonal ist nach wie vor eine Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch die amtliche Überwachung gegeben.

Vier amtliche Fachassistenten (drei stationär kontrollierende Fachassistenten und ein sogenannter Springer) sowie ein amtlicher Tierarzt führen zu jedem Zeitpunkt der Schlachtungen die amtlichen Fleischuntersuchungen durch.

Sofern eine schlechte Herdengesundheit festzustellen ist, wird die Bandgeschwindigkeit von 10.000 auf bis zu 7.600 Tiere pro Stunde reduziert.

Frage 7:

Welche der vom Anlagenbetreiber eingelegten Widersprüche hatte aufschiebende Wirkung für die Teilstillegung?

zu Frage 7:

Da für die Teilstillegungsverfügung der Sofortvollzug angeordnet worden war, hatte der eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Nach Einreichung der Klage der Betreiberin gegen die Verfügung Anfang September 2017 hat das Verwaltungsgericht Cottbus das LfU gebeten, den Vollzug auszusetzen. Dieser Bitte ist das LfU bis zum 05.02.2018 gefolgt.

Frage 8:

Welchen Mehrumsatz oder Mehrgewinn hat der Schlachthofbetreiber schätzungsweise pro Tag mit den ungenehmigten Schlachtkapazitäten erwirtschaftet?

zu Frage 8:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.